LANDKREIS KARLSRUHE

**Büro des Landrats**
Az.: 10.11001; 10.2-012.26-7337802

| **Sitzungsvorlage** | **KT/30/2022** |
|---|---|

# Wahl des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags

| TOP | Gremium | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|---|---|---|---|
| 3 | Kreistag | 14.07.2022 | öffentlich |

| keine Anlagen | |
|---|---|

## Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt Kreisrat Felix Geider (Freie Wähler) zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertritt.

---

## I. Sachverhalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) wählen die Mitglieder des Kreistags aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfalle vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Kreistag.

Die Aufgaben des Landrats als Vorsitzender des Kreistags bestehen in der Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen (§ 29 LKrO), in der Verhandlungsleitung (§ 31 LKrO) sowie im Vollzug der Beschlüsse (§ 41 Abs. 1 LKrO). Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz im Kreistag. Bei der Stellvertretung im Vorsitz eines Ausschusses enthalten die §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 LKrO Sonderregelungen.

In der Leitung der Verwaltung wie auch in der Vertretung des Landkreises wird der Landrat ausschließlich vom Ersten Landesbeamten ständig vertreten (§ 42 Abs. 5 LKrO).

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die Wahl von drei stellvertretenden Vorsitzenden ausreichend ist, um eine Stellvertretung im Verhinderungsfall sicherzustellen.

**Derzeitige stellvertretende Vorsitzende**

1. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Sven Weigt (CDU / Junge Liste)
2. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Johannes Arnold (Freie Wähler)
3. stellvertretender Vorsitzender: Kreisrat Markus Rupp (SPD)

Die Kreistagsfraktion der Freien Wähler hat darum gebeten, dass künftig Kreisrat Felix Geider 2. stellvertretender Vorsitzender sein soll.

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

**II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

**III. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Kreistags für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Satz 2 LKrO.